

# RS Vwgh 2004/9/14 2004/11/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs3 Z10;

StGB §37 Abs1;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Prognose der Behörde, der Bf der wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagsätzen verurteilt wurde, werde seine Verkehrszuverlässigkeit rund 16 Monate, nach Begehung der strafbaren Handlung wiedererlangen, sich als verfehlt erweist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bf zumindest nach der Aktenlage strafgerichtlich unbescholten war und das Strafgericht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht für geboten hielt, um den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken (§ 37 Abs. 1 StGB) (Hinweis E 28. Juni 2001, 2001/11/0114; E 30. Juni 1992, 91/11/0124).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110119.X02

## Im RIS seit

25.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)